



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte)

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung §§ 27 Absatz 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg folgende Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsantrag, Fristen
- § 3 Eignungsfeststellungskommission
- § 4 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 5 Bewertung
- § 6 Feststellung des Ergebnisses
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1 (gemäß § 2): biographischer Fragebogen
Anlage 2 (gemäß § 6): Muster Bescheinigung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung das Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 LP).

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

§ 2 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein Schreiben im Umfang von 2000 – 3500 Zeichen (gedruckt), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- ein ausgefüllter biographischer Fragebogen (Anlage 1);
- sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen; hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte.

(2) Der Zulassungsantrag nach Absatz 1 muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15. Mai beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorliegen. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3

Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission werden durch den Studien- und Prüfungsausschuss gemäß Studien- und Prüfungsordnung bestellt. Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Zusätzlich kann eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Medienpraxis als beratendes Mitglied bestellt werden.

(2) Zu Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission werden nach Landesrecht gemäß § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Feststellung der Eignung zum Studium erfolgt nach dem Ergebnis des Eignungsgesprächs, welches die Bewerberinnen und Bewerber erzielen.

(2) Inhalt des Eignungsgesprächs ist:

- a) fachlich-kommunikative Kompetenz (Vorkenntnisse, insbesondere in den Feldern Medien, Kommunikation, Design, in der Film-, Medien- oder Kommunikationswissenschaft sowie angrenzenden Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften, Erfahrung im Umgang mit Medientechnik und Produktionstools, Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen wissenschafts- und praxisbezogen zu formulieren und zu bearbeiten
- b) sachlich-methodische Kompetenz (Fähigkeit, bei der Lösung von sachlich-gegenständlichen Problemen geistig und physisch selbstorganisiert zu handeln, das heißt mit fachlichen und instrumentellen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten kreativ Probleme zu lösen; Wissen sinnorientiert einzuordnen und zu bewerten; Tätigkeiten, Aufgaben und Lösungen methodisch selbstorganisiert zu gestalten sowie die Methoden selbst weiterzuentwickeln);

c) personale Kompetenz (Fähigkeit, reflexiv selbstorganisiert zu handeln; eigene Begabungen und Leistungsvorsätze zu entfalten; aktiv selbstorganisiert bzw. im Team zu handeln und dies auf die Umsetzung von Absichten, Vorhaben und Plänen auszurichten).

(3) Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

(4) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder eingeladenen Bewerberin bzw. jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zu unterzeichnen ist.

(6) Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet die Bewerberin bzw. den Bewerber mit einer Punktzahl von 1 bis maximal 12 gemäß § 5. Nach Abschluss der Eignungsgespräche wird das arithmetische Mittel der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission vergebenen Punkte für die Kriterien gemäß Absatz 1 ermittelt.

§ 5 Bewertung

Es können maximal 36 Punkte erreicht werden. Die Mindestpunktzahl beträgt 3. Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 gilt folgendes Punkteschema:

	<i>Mindestpunktzahl</i>	<i>Maximalpunktzahl</i>
Fachlich-kommunikative Kompetenz	1 Punkt	12 Punkte
Sachlich-methodische Kompetenz	1 Punkt	12 Punkte
Personale Kompetenz	1 Punkt	12 Punkte
<i>Gesamt:</i>	<i>3 Punkte</i>	<i>36 Punkte</i>

§ 6 Feststellung des Ergebnisses

(1) Bei bestandener Prüfung erstellt die Eignungsfeststellungskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung (Anlage 2) über die Eignung bzw. die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Mindestpunktzahl gemäß § 4 Abs. 3 nicht erreicht haben, erhalten von der Eignungsfeststellungskommission einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat Gültigkeit nur für das Semester, für das der Zulassungsantrag nach § 2 gestellt worden ist.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.5.2020, der Senat hat hierzu am 10.06.2020 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft und findet erstmalig auf das Eignungsfeststellungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) vom 20.02.2010 (Abl. 2010, Nr. 10, S. 42) außer Kraft.

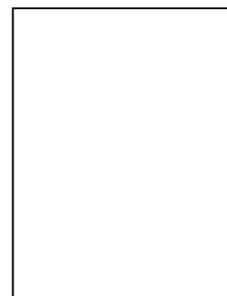
Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage 1 (gemäß § 2) Biographischer Fragebogen

1. BIOGRAPHISCHER FRAGEBOGEN

Name: _____
Vorname: _____
geb. am _____ in _____



SCHULISCHE LAUFBAHN:

von bis	Schulform, Schultyp	Abschluss

Kurse, Arbeitsgemeinschaften etc. in der Schule, die im Abiturzeugnis nicht aufgeführt wurden:

Fach	Noten	Dauer

Besondere schulische Interessen:

Außerschulische Aktivitäten:

BERUFSAUSBILDUNG/ BERUFSTÄTIGKEIT/ SONSTIGE TÄTIGKEITEN z.B. Praktika, Auslandsaufenthalte in einem medialen oder kommunikationsbezogenen Arbeitsfeld (evtl. auf Extra-Blatt):

Art der Tätigkeit	von bis	Stichworte zur Beschreibung	gegebenenfalls erreichter Abschluss

BISHERIGES STUDIUM:

Hochschule	von bis	Studienfächer

ERGEBNISSE DER BISHER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN (außer Abitur):

Art der Prüfung	Datum	Prüfungsergebnis

WEITERE ANGABEN, DIE MIR WICHTIG ERSCHEINEN:

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 2 (gemäß § 6)
Muster Bescheinigung**

Bescheinigung

Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 LP)

Frau/ Herr.....
geb. am.....
in.....

hat die Eignungsfeststellungsprüfung auf Grundlage der Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 LP) am ... bestanden.

Sie bzw. er ist berechtigt, für diesen Studiengang die Zulassung zu beantragen.

Gemäß § 5 der Eignungsfeststellungsprüfungsordnung wurden insgesamt Punkte erreicht:

Halle, den

Mitglied der Eignungsfeststellungskommission